

Mittelstandsinitiative Gesetzesvorlage  
Initiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)"<sup>1</sup>

---

(Kantonsratsbeschluss vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

1. Die Initiative "Steuerliche Entlastung des Mittelstandes (Mittelstandsinitiative)" wird in der nachfolgenden Form als gültig erklärt:

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 Bst. c, d und f

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- c) 13 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;
  - d) 17 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;
  - f) 5000 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.
2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) obligatorisch unterstellt.
  3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem vom Kantonsrat angenommenem Gegenvorschlag (Abl. ....) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.
  4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und findet erstmals auf die Steuerperiode 2022 Anwendung.

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 172.200.